

Tischvorlage

für die Sitzung des Personalausschusses des Rhein-Sieg-Kreises am 11.05.2016

Mitteilungen und Anfragen

Einstellung von vier Disponenten zur Disposition der Krankentransporte im Rhein-Sieg-Kreis zum 01.01.2017

Der Rettungsdienst ist eine staatliche Leistung, die der Gesetzgeber in NRW den Kreisen und kreisfreien Städten als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen hat. Als Träger des Rettungsdienstes haben sie die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich des Notarztdienstes sowie des Krankentransportes sicherzustellen. Nach dem Gesetz bilden Notfallrettung und Krankentransport eine medizinisch-organisatorische Einheit der Gesundheitsvorsorge und Gefahrenabwehr.

Aufgrund einer Vereinbarung nach § 13 Rettungsgesetz NRW wurde die Durchführung aller Krankentransporte im Jahr 2000 auf die Krankentransportgesellschaft (KTG) übertragen, die ihren Betrieb am 01.04.2000 aufnahm. Neben dem Krankentransport wurden außerdem noch spezielle Transporte (u.a. Transporte zur Spitzenabdeckung sowie Sekundärtransporte) der KTG übertragen.

Im Jahre 2001 wurde erstmals bekannt, dass rettungsdienstliche Leistungen grundsätzlich der Ausschreibungspflicht unterliegen. Vor diesem Hintergrund erfolgte gegenüber der KTG 2005 eine vorsorgliche Kündigung der 2000 beschlossenen Vereinbarung. Gleichzeitig verständigte man sich mit der KTG auf eine Übergangsregelung, die zum Inhalt hatte, dass die KTG-Beauftragung zunächst weiter besteht. Erst mit dem Abschluss eines Vergabeverfahrens und dem Betriebsbeginn eines neuen Leistungserbringers endet die KTG-Beauftragung.

Der Rhein-Sieg-Kreis hat zwischenzeitlich ein kreisweites Ausschreibungsverfahren zur Vergabe der rettungsdienstlichen Leistungen durchgeführt und den überwiegenden Teil der Lose an die Leistungserbringer vergeben. Streitbefangen sind derzeit noch die Lose Bornheim, Swisttal und Wachtberg. Hierzu steht in einem anhängigen Streitverfahren die Entscheidung des Oberlandesgerichtes Düsseldorf noch aus.

Da sich die in der KTG tätigen Hilfsorganisationen bisher vereinbarungsgemäß auch an der Disposition der Krankentransporte beteiligen, endet diese Tätigkeit zum 31.12.2016. Der Rhein-Sieg-Kreis hat mit der Ausschreibung auch die Krankentransporte wieder in seine eigene Verantwortung übernommen und rechnet diese Transporte auch selbst ab. Im Gegenzug muss er dafür eigenes Dispositionspersonal in der Leitstelle stellen. Diese Feststellungen ergeben sich auch aus der vom Kreistag am 28.06.2012 beschlossenen Fortschreibung der Rettungsdienstbedarfsplanung für den Rhein-Sieg-Kreis.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich das Einsatzvolumen der Krankenfahrten von ca. 30.000 Fällen im Jahr 2000 auf aktuell ca. 48.500 Fälle erhöht hat, erfolgt derzeit ein Personaleinsatz der KTG im Umfang von 3,8 Stellen. Hierfür nimmt die KTG die Krankentransportgebühr in Höhe von 75,00 Euro ein und erhält eine Personalkostenerstattung von 55.000 Euro je Vollzeitkraft im Jahr. Durch die Wahrnehmung der Aufgaben durch den Rhein-Sieg-Kreis fällt das Gebührenaufkommen für die Krankentransporte in einem Anteil von geschätzten 1,5 Millionen Euro jährlich dem Rhein-Sieg-Kreis zu. Zudem entfällt die Personalkostenerstattung an die KTG. Im Rahmen der anstehenden Gebührenberechnungen für die Rettungsgebühr und die Leitstellengebühr erfolgt auch eine Neukalkulation der Krankentransportgebühr.

Im Rahmen der in den Jahren 2014/2015 im Amt für Bevölkerungsschutz durchgeführten Organisationsuntersuchung sind die Stellenbedarfe (4 vollschichtige Mitarbeiter) umfassend überprüft und bestätigt worden.

Es ist beabsichtigt, vier Disponenten von den Hilfsorganisationen für die Sicherstellung der Koordinierung der Krankentransporte zum 01.01.2017 einzustellen. Im Hinblick auf die Kündigungsfristen werden kurzfristig die Einstellungszusagen erfolgen.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.